

besten zwischen 600 und 650° vor sich. Das Verhältniss zwischen freiem Chlor und unzersetzt entweichendem Chlorwasserstoff im ein Durchschnitt der ganzen Arbeitszeit etwa 80 : 20; während einzelner Perioden wurden aber bis 91 Proc. freies Chlor gefunden. Selbst bei 600° aber leidet die Contactmasse schon sehr und wird in kurzer Zeit unbrauchbar. Am besten geht die Zersetzung, wenn die Contactmasse nach der Behandlung mit HCl nicht allmählich, sondern schnell auf die höhere Temperatur gebracht wird. Da man auf keinen Fall reines Chlor erhält, und jedenfalls der Verlust an Nickel recht bedeutend ist, so begreift man, dass dieses Verfahren sich im Grossen nicht bewährt hat.

Es muss übrigens bemerkt werden, dass Mond, wenn er auch das Nickelverfahren für die Darstellung von Chlor aus Salzsäure ebenfalls patentirt hatte, jedenfalls das Hauptgewicht auf das gleichzeitig patentirte Verfahren zur Verwerthung des Chlors im Chlorammonium (von der Ammoniaksodafabrikation) gelegt hat. Bekanntlich ist das Nickeloxydverfahren auch für den letztgenannten Fall aufgegeben worden, was man sehr gut begreift, da nach Mond's Vortrag bei der Britischen Naturforscherversammlung in Liverpool (1896) die Verflüchtigung des Nickels zuweilen bis zur Verstopfung der Röhren ging. Das von Mond in Folge davon entwickelte Magnesiaverfahren ist ebenfalls Gegenstand des Studiums im hiesigen Laboratorium, worüber in Kurzem berichtet werden wird.

Was kann als Waarenzeichen geschützt werden?

Von

Regierungsrat Dr. jur. Rhenius.¹⁾

An dem Waarenzeichen oder der Marke soll man sich etwas merken können. Das Zeichen soll bei dem Käufer einer Waare entweder die Erinnerung an die Person desjenigen, der das Zeichen führt, oder, wenn er diese Person nicht kennt, die Erinnerung an eine unter demselben Zeichen früher gekaufte und erprobte Waare erwecken.

Wenn jeder Käufer jede Waare bei jedem Einkauf genau zu prüfen fähig und geneigt wäre, dann hätten wir Waarenzeichen und deren Schutz nicht nötig. Diese Vor-

aussetzung trifft aber nur ausnahmsweise zu. Für die Regel ist das Zeichenwesen dazu bestimmt, die jedesmalige Prüfung beim Waareneinkauf entbehrlich zu machen.

Die Bedeutung des Zeichenschutzes stuft sich nach den Waaren und den bei deren Einkauf nach ihrer Natur und nach der Person der Käufer möglichen und üblichen Prüfung ab. Setzen wir zwei ziemlich entgegengesetzte Fälle. Jemand kauft ein Dutzend Tischmesser und dann ein Reitpferd. Auf den im Laden vorgelegten Tischmessern befindet sich das bekannte Zwillingszeichen. Das Reitpferd trägt eine Krone als Brandzeichen. Auch das Brandzeichen ist ein Waarenzeichen. Denn unter diesen Begriff fallen nicht nur Fabrikmarken und Handelsmarken, sondern auch alle sonstigen gewerblichen Herkunftszeichen, mag der Gewerbetrieb in einem Handwerk, in Landwirtschaft, Gärtnerei, Viehzucht u. dergl. bestehen. Auch ist es nicht erheblich, ob der Gewerbetreibende eine Einzelperson, eine Gesellschaft oder eine Corporation, insbesondere der Fiskus ist. Wie verschieden wirken nun jene beiden Waarenzeichen! Die Zwillinge auf den Tischmessern ersparen jede Prüfung. Man legt auf die einzelnen vorgelegten Stücke keinen Werth, erhält wohl statt ihrer ein Packet vom Lager und ist dennoch sicher, eine nach jeder Richtung gute und preiswerthe Waare zu erhalten. Aus dem Brandzeichen dagegen erfährt man lediglich die Abstammung des Pferdes. Ob es jung oder alt, gesund oder fehlerhaft, roh oder gut geritten ist, muss durch eingehende Prüfung festgestellt werden. Zum Kauf der Tischmesser bedarf man keinerlei Sachkenntniss, man kauft die Waare nach dem Zeichen, zum Einkauf des Reitpferdes zieht man trotz des Zeichens einen Pferdekennner oder Thierarzt zu.

An diesem Beispiel erhellt, dass die Art der Waare für die Bedeutung des Zeichenwesens erheblich ist, nicht minder der Personenkreis, bei dem sie regelmässig ihre Abnehmer findet. So werden Rohstoffe und Halbfabrikate zumeist an Handwerker oder Fabrikanten abgesetzt, denen regelmässig ein grösseres Sachverständnis eigen ist, gebrauchsfertige Waaren dagegen an das grosse Publikum, welches zu einer Prüfung weniger fähig und daher in erhöhtem Maasse auf Zeichen angewiesen ist. Ferner hat man bei Waaren jeder Art den Absatz an die letzten Abnehmer von dem Zwischenhandel zu unterscheiden. Bei diesem wird ungeachtet des Vorhandenseins von Waarenzeichen regelmässig eine genauere Prüfung stattfinden, während man sich im

¹⁾ Nach einem Vortrage, gehalten am 2. Febr. 1897 im Berliner Bezirksverein des Vereins deutscher Chemiker.

Kleinverkehr auf die Waarenzeichen selbst verlässt.

Wenn sich nun das Interesse am Zeichenwesen in dem Maasse steigert, als die Möglichkeit einer Prüfung und die Bereitschaft dazu beim jedesmaligen Einkauf einer Waare wegen deren Natur oder wegen der Person der Käufer abnimmt, so fragt es sich: Wie verhält sich dazu die chemische Industrie? Da die letzten Erzeugnisse dieser Industrie in den Kleinverkehr gelangen und die grosse Masse des Publikums völlig ausser Stande ist, chemische Producte auf ihre Beschaffenheit und ihren Werth zu prüfen, so lässt sich von vornherein annehmen, dass die Bedeutung des Zeichenwesens für die Chemie eine besonders grosse ist.

Dies wird durch die Statistik bestätigt. Man kann sämmtliche Waaren, für welche Waarenzeichen angemeldet werden, in fünf Hauptgruppen theilen, auf welche sich die bis zum 1. Januar 1897 in die Waarenzeichenrolle eingetragenen 21335 Zeichen, wie folgt, vertheilen:

| | |
|----------------------------|------|
| Nahrungs- und Genussmittel | 7488 |
| Chemische Producte | 4993 |
| Metallwaaren und Maschinen | 4372 |
| Textilwaaren | 2263 |
| Sonstiges | 2219 |

zusammen 21335

In Wahrheit nimmt die chemische Industrie nicht die zweite Stelle ein, wie es nach dieser Aufstellung scheint, sondern die erste. Denn abgesehen von dem Tabak ist die Chemie bei den Nahrungsmittelgewerben bekanntlich sehr betheiligt. Man denke an Bier, Spirituosen, künstliche Mineralwässer, Conserven, Fruchtsäfte, Speisefette, Zucker, Essig.

Innerhalb des Gebietes, an welchem die Chemie einen Anteil hat, vertheilen sich die eingetragenen Zeichen folgendermaassen:

| | |
|--|------|
| Getränke | 4242 |
| Darunter Wein und Spirituosen | 3020 |
| Bier | 944 |
| Mineralwässer, Brunnen- und Badesalze | 298 |
| Nahrungsmittel | 1864 |
| Arzneimittel, Drogen, Thier- und Pflanzenvergiftungsmittel, Conservirungs- und Desinfectionsmittel | 1132 |
| Seifen, Putzmittel, Rostschutzmittel, Waschmittel, Parfümerien und Toilettemittel | 1122 |
| Farben, ausser Malfarben und Tinten | 1101 |
| Sprengstoffe, Zündwaren, Feuerwerkskörper | 439 |
| Firnisse, Lacke, Harze, Klebstoffe, Wachs-Bohnermasse u. dgl. | 319 |
| Fette und Öle ausser den zur Nahrung bestimmten, sowie Schmiermittel | 232 |
| Sonstige chemische Producte | 247 |

zusammen: 10 698

In diesen Zahlen sind freilich zufolge der für die Waarenzeichenprüfung bei dem Kaiserlichen Patentamt eingeführten Klassen-einteilung einige Waarenzeichen mit enthalten, bei denen die Chemie nicht interessirt ist, wie z. B. die für Verbandstoffe, natürliche Mineralwässer, Eier, Milch, Kaffee, Thee, Gewürz, Mehl, Backwaaren und Fleischwaaren. Dafür treten aber andere Zeichen ein, die in wesentlich nicht chemischen Waarenklassen untergebracht sind, insbesondere für Gummi, Kautschuk, Guttapercha, Celluloid, Zellstoff, Glas, Glasuren, Tinte, Tusche, Malfarben, Cement, Gyps, Asphalt, Theer, Kohlenanzünder. Diese beiden Gruppen werden sich gegeneinander etwa ausgleichen, so dass im Endergebniss die chemische Industrie rund bei der Hälfte aller eingetragenen Waarenzeichen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

Nachdem so die Bedeutung des Waarenzeichenwesens, insbesondere für die chemische Industrie, kurz erläutert worden, soll eine der Hauptfragen auf diesem Gebiete beantwortet werden:

Was kann als Zeichen geschützt werden?

Hierbei wird die Beziehung eines neuen Zeichens zu älteren, für die nämliche Waare bereits vorhandenen ausser Acht gelassen.

Ein solches Vergleichen kommt erst in Frage, wenn es feststeht, dass ein an sich schutzfähiges Zeichen vorliegt, und es hat in diesem Falle der Inhaber des älteren, übereinstimmenden Zeichens freie Hand, ob er das neue Zeichen zulassen will oder nicht. Aber nicht von dieser relativen, sondern von der absoluten Schutzfähigkeit eines Zeichens wird hier gehandelt.

Schon aus dem Worte „Waarenzeichen“ lässt sich abnehmen, dass das an der Waare anzubringende Zeichen in einem gewissen Gegensatz zu der Waare selbst und ihrer Erscheinungsform gedacht werden muss. So ist die Form der Waare, z. B. die eines Stückes Seife, oder die neuerdings aufgekommene Form von Lakritzenstangen, deren einzelne kugel- oder scheibenförmige Theile an einander gereiht sind, nicht in dem Sinne dem Zeichenschutz zugänglich, dass kein Anderer berechtigt wäre, die Waare in der gleichen Form herzustellen. Dasselbe gilt von der Form einer Flasche, der Farbe einer Papierhülle u. dergl. Hier liegt das Gebiet des Ausstattungsschutzes. Solche Aufmachungen der Waare können unterscheidende Kraft besitzen. Sie sind auch nach unserm Gesetz eines Schutzes fähig. Indessen können sie nicht als Zeichen ein-

getragen werden. Ihr Schutz kommt nur zur Geltung, wenn und so weit es dem Benutzer der Waarenausstattung gelingt, die Anerkennung seines Alleingebruchs im Verkehr zu erringen.

Zwischen solchen Ausstattungen und den eigentlichen Merkzeichen gibt es Übergangsstufen. So kann das Bild einer etikettirten Flasche Waarenzeichen sein und auf Plakaten, Ankündigungen, Rechnungsformularen und dergl. wirksam werden. Ebenso hört eine geometrische Figur deshalb nicht auf, Zeichen zu sein, weil sie in vielfacher Wiederholung ein Muster bildet, das für Papierumbüllungen verwendet wird. Auch greifen beide Schutzrechte in einander über, so dass von der Zulässigkeit des Ausstattungsschutzes auf die Unzulässigkeit des Zeichenschutzes nicht ohne Weiteres geschlossen werden darf.

Kommt einem Gebilde an und für sich die Natur einer Marke oder eines Zeichens zu, so hängt die Schutzhörigkeit ferner davon ab, ob dieses Gebilde für die bestimmte Waare unterscheidungskräftig ist, d. h. ob es die Fähigkeit besitzt, in der Auffassung der Abnehmer die Waaren eines Gewerbetreibenden von denen anderer zu scheiden. Eine Ausstellungsmédaille z. B. wird regelmässig an eine Mehrzahl vom Ausstellern vergeben. Das Bild einer solchen Medaille wird deshalb nicht die mindeste Unterscheidungskraft besitzen, während eine eigenartige Gruppierung von Ausstellungsmédailles die Natur eines Zeichens haben kann. Die Abbildung der Waare selbst, die mit dem Zeichen versehen werden soll, kann für diese Waare nicht Zeichen sein, so das Bild einer Nähmaschine nicht für Nähmaschinen, das eines Fahrrades nicht für Fahrräder, wohl aber für andere Waaren, wie Likör oder Sekt. Anders verhält es sich bei grösseren Waarenguppen, deren einzelne Glieder verschieden gestaltet sind. So sind für Werkzeuge einzelne willkürlich gewählte Darstellungen von bestimmten Werkzeugen als Zeichen eingetragen, z. B. Hammer, Zange, Zirkel, Winkel, Säge, Hobel, Ambos, Schraubstock. Durch solche Eintragungen wird natürlich nicht verhindert, dass ein Werkzeugfabrikant in seinen Katalogen die von ihm hergestellten Werkzeuge zur Darstellung bringt, weil hierin eine Zeichenbenutzung nicht liegt.

Unter den zulässigen Zeichen lassen sich zwei Hauptgruppen unterscheiden: die Bildmarken und die Wortmarken. Zwischen diesen liegen Bildzeichen mit Inschrift, Etiketten, Wortzeichen mit eigenartigem Beiwerk.

Das Zeichenwesen ist von der Bildmarke ausgegangen. Sie entspricht einem minder entwickelten Culturzustande, bei dem die Kunst des Lesens noch nicht in die breite Masse des Volkes gedrungen ist. Noch heute spielen bei den an kleine Leute abzusetzenden und bei den für den überseischen Export bestimmten Waaren die Bildzeichen eine Hauptrolle. Unter den für Farben bestimmten 1101 Zeichen befinden sich nur 80 Wortzeichen, also 7 Proc., wobei zu beachten, dass die grösste Zahl der eingetragenen Zeichen für organische Farbstoffe bestimmt ist, die nach Ostasien gehen. In der Waarenklasse, die speciell für Exportwaaren aller Art bestimmt ist, kommen sogar auf 307 Eintragungen nur 15 Wortzeichen, d. h. etwa 5 Proc. Der Durchschnitt der auf die gesammten Eintragungen fallenden Wortzeichen beträgt dagegen 20 Proc. Um indessen ein zutreffendes Bild über das gegenwärtige Verhältniss von Bild- und Wortmarken zu gewinnen, muss man von der Gesammtzahl der Eintragungen die Übertragungen älterer Zeichen aus den gerichtlichen Zeichenregistern abziehen, weil früher ein Wortzeichenschutz nicht bestand. Es bleiben alsdann 12 105 auf Neuanmeldungen eingetragene Zeichen, von denen 4159, also 34 Proc. Wortzeichen sind.

Von den eingetragenen Wortzeichen fällt etwa der vierte Theil mit 1 051 auf Getränke, davon 716 auf Wein und Spirituosen. Es folgen Arzneimittel, Desinfections- und Conservirungsmittel, Drogen u. s. w. mit 426, Seifen, Parfümerien, Putzmittel, Rostschutzmittel u. dergl. mit 302. Annähernd ebenso viel Wortzeichen sind für Nahrungsmittel eingetragen. Rechnet man die Wortzeichen, an denen die chemische Industrie betheiligt ist, zusammen, so ergeben sich etwa 2420, d. h. 8 Proc. mehr als die Hälfte, so dass die chemische Industrie an den Wortzeichen verhältnissmässig noch mehr betheiligt ist als an den Waarenzeichen überhaupt.

Bevor nun über Wortzeichen, die heutzutage das Hauptinteresse in Anspruch nehmen, Näheres gesagt wird, sollen zwei Gesichtspunkte erörtert werden, die in ziemlicher Übereinstimmung für die Schutzhörigkeit von Bildmarken und von Wortmarken in Betracht kommen:

1. die Freizeichennatur,
2. die Täuschungsgefahr.

Freizeichen werden nicht geschützt, weil sie von Allen oder von Vielen benutzt werden, täuschende Zeichen nicht, weil sie von Niemandem benutzt werden sollten.

Die meisten Freizeichen sind ursprüng-

lich Individualzeichen gewesen, d. h. solche, die von einem bestimmten Gewerbetreibenden für sein Geschäft gewählt und von ihm allein geführt wurden. Die Entwicklung eines solchen Individualzeichens zum Freizeichen geht regelmässig in der Weise vor sich, dass der erste Benutzer das Zeichen vortheilhaft einführt und Andere dasselbe nachahmen, dass ersterer hiergegen nicht einschreitet, der Gebrauch des Zeichens durch Dritte immer allgemeiner wird, und der Verkehr schliesslich von dem ersten Zeichenbenutzer vergisst. Inwiefern eine solche Entwicklung etwa durch Register-eintragungen beeinflusst werden kann, soll hier nicht erörtert werden. In der Regel und namentlich bei Wortmarken handelt es sich um Vorgänge, die sich zu einer Zeit abgespielt haben, in der ein gesetzlicher Schutz nicht erlangt werden konnte.

Bei der Prüfung, ob ein angemeldetes Zeichen Freizeichen und deshalb von der Eintragung auszuschliessen ist, hat man die Allgemeinheit des Gebrauchs für die bestimmten Waaren und die Freiheit dieses Gebrauchs ins Auge zu fassen.

Der erforderliche Grad der Allgemeinheit richtet sich nach der in dem betreffenden Geschäftszweige überhaupt vorhandenen Zahl der Hersteller, sowie danach, ob die Waare in geringerer Menge oder als Massenartikel hergestellt wird. Zeichen, die für sämmtliche Waaren schlechthin als Freizeichen anzusprechen sind, gibt es kaum, wenn man nicht einige der bei der Verpackung von Stückgütern häufig angewendeten Signirungszeichen, wie Quadrat, Rhombus, Dreieck, Doppeldreieck mit und ohne Buchstaben, dahin rechnen will. Es handelt sich also bei der Ermittelung des Gebrauchs immer nur um diejenigen Waaren, für die der Anmelder das Zeichen geschützt haben will.

Schwieriger ist die Prüfung, ob der als hinreichend allgemein festgestellte Gebrauch eines Zeichens auch ein freier Gebrauch gewesen ist. Man sagt, was nicht verboten, sei erlaubt. Allein nicht alles, was sich der Verfolgung auf dem Rechtswege entzieht, ist auch zugleich mit geschäftlichem Anstand vereinbar. Hier hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts sich das bleibende Verdienst erworben, dass sie die gute geschäftliche Sitte als einen lebendigen Factor für die Rechtsentscheidung in Freizeichensachen hingestellt hat. Eine Nachahmung von Bild- oder Wortmarken, die nach Lage der Gesetzgebung nicht verfolgt werden kann, bleibt gleichwohl nach der Auffassung des anständigen Geschäftsverkehrs ein Missbrauch

und ist nicht geeignet, als Grundlage für eine Freizeichenbildung zu dienen.

Welche Auffassung bezüglich des ange meldeten Zeichens herrscht, und wie diese sich entwickelt hat, ist in jedem Falle zu prüfen, und zwar sind dabei regelmässig drei Verkehrskreise in Betracht zu ziehen, bei denen eine verschiedene Meinung obwalten kann, die Hersteller der Waare, die Händler und die Verbraucher. Aus den nach diesen Richtungen angestellten Ermittlungen ist ein Schlussergebniss zu ziehen und die Frage zu beantworten, ob im allgemeinen Verkehr zur Zeit der Anmeldung des Zeichens das Bewusstsein noch bestand, dass das Zeichen auf einen bestimmten Gewerbetreibenden und dessen Geschäftsbetrieb hinwies, oder ob ein solches Bewusstsein als erloschen zu betrachten ist. Hierbei ist zu beachten, dass die Feststellung eines früheren Missbrauchs der gegenwärtigen Freizeichennatur nicht schlechthin entgegensteht. Die Wogen des Verkehrs können selbst gegen den Willen des ursprünglich Berechtigten den individuellen Charakter eines Zeichens wegspülen.

Immerhin wird der gute Glaube des Verkehrs durch das Verhalten des zuerst Berechtigten stark beeinflusst werden. Wer Nachahmungen ruhig geschehen lässt, erweckt die Meinung, dass er ein Individualrecht nicht zur Geltung bringen wolle. Eine solche Nichtverfolgung kann selbst bei eingetragenen Schutzrechten verhängnissvoll werden. Wenn insbesondere bei Wortzeichen der Gebrauch durch Dritte für die Zwecke der Waarenbezeichnung nicht verhindert wird, so geschieht es nur zu leicht, dass ein solches Wort sich in der Auffassung des Verkehrs von der individuellen Beziehung zu einem bestimmten Geschäft los löst und zu einem Namen der Waare oder Sorte wird. Wenn Jemand heute für einen neuen Stoff ein tadellos schutzfähiges Wortzeichen eintragen lässt und gegenüber einer allgemeinen Benutzung des Wortes als Stoffname nichts weiter thut, als dass er von zehn zu zehn Jahren die Erneuerungsgebühren zahlt, so wird sein Geschäftsnachfolger, der den Schutz durchsetzen und damit einen grossen Fang thun will, dem wirksamen Einwände begegnen, das Wort sei inzwischen als Gattungsnname der freien Benutzung anheimgefallen, wenngleich auch dann bei unveränderter Gesetzgebung ein Grund zur Löschung des Wortzeichens nicht vorliegen wird. Bei nicht eingetragenen und nach Lage der früheren Gesetzgebung nicht schutzfähigen Zeichen ist es noch viel wichtiger, dass das nur auf gute geschäftliche Sitte gestützte Individualrecht in stetem Kampfe sich bewährt hat.

Als Kampfesmittel konnten dem Berechtigten dienen: häufige Ankündigungen und Circulare, Warnungen gegen Nachahmung, Eintragung zusammengesetzter Zeichen, in denen das fragliche Wort oder Bild mit enthalten ist, endlich selbst aussichtslose Processe, die jedenfalls den Anspruch des rechtmässigen Zeichenbenutzers deutlich erkennen lassen und einen Zweifel an der Freiheit des anderweitigen Gebrauches wachhalten.

Ausnahmsweise kommen Freizeichen vor, bei denen dem freien Gebrauch ein Missbrauch nicht vorangegangen war, namentlich werden für neue Waaren, neue Sorten, ein neues System vielfach neue Namen ohne den Anspruch auf ausschliessliche Benutzung eingeführt. Geschieht dies gar zu einer Zeit, wo gesetzlich Wortzeichen geschützt werden können, so wird die Auffassung um so leichter entstehen, dass die Verwendung des Wortes als Artname kein Missbrauch sei. Es kommt auch vor, dass dem Allgemeingebrauch ein Einzelgebrauch nicht vorangegangen ist. So kam eine grössere Anzahl von Likörfabrikanten, als das Zeichen „Chartreuse“ für eine französische Firma geschützt wurde, dahin überein, dass sie die inländischen Liköre ähnlichen Charakters nicht mehr „Chartreuse“, sondern „Karthäuser“ nennen wollten. Vermöge dieser Vereinbarung wurde das Wort „Karthäuser“ von verschiedenen Seiten verwendet und war mit einem Schlag ein Freiwort für Liköre.

Als Beispiele dafür, wie Wörter individueller Natur, selbst Orts- und Personennamen zu Gattungsnamen sich umwandeln können, mögen die Wörter „Selterswasser“, „Hoffmannstropfen“ und „Kremser“ dienen. Bei „Kremser“ denkt gewiss Niemand mehr daran, dass vor Jahrzehnten ein Mann Namens „Kremser“ die erste Concession zur Aufstellung von Miethswagen vor dem Brandenburger Thor zu Berlin erhielt.

Die Bedeutung der Freizeichen beruht in dem Interesse der Allgemeinheit daran, dass Freizeichen von einer Aneignung durch Einzelne ausgeschlossen bleiben. An manche Freizeichen haben sich die Käufer derart gewöhnt, dass sie die damit nicht versehene Waare zurückweisen würden. Namentlich sind die Abnehmer von Stahl, Tabak und Cichorien in diesem Punkte sehr conservativ. Viele Freizeichen haben keine besondere Beziehung zur Waare, wie z. B. das Bild der heiligen drei Könige für Tabak. Andere Freizeichen stellen bildliche Angaben über irgend eine Beschaffenheit, Herkunft oder Bestimmung der Waare dar. So gilt bei Bier das Bild eines Bockes als Sorten-

angabe für Bockbier. Bei Tabak deutet das Amsterdamer Wappen an, dass der Rohstoff über Amsterdam eingeführt wurde, was freilich wohl nicht in jedem Falle zutrifft. Das Bild eines Kometen für Wein gab ursprünglich an, dass die Trauben in einem Kometenjahre gewachsen. Das Wort „Phenacetin“, zusammengezogen aus „Paraacetphenetidin“, deutet die Natur des chemischen Stoffes an. Das rothe Kreuz lässt die damit bezeichneten Waaren als für sanitäre Zwecke bestimmt erkennen. Das Freizeichen Auge für Schnupftabak hat seinen Ursprung darin, dass dem Schnupftabak eine heilsame Wirkung für die Augen zugeschrieben wird. Es leuchtet ein, dass überall, wo die Verwendung eines Freizeichens zugleich eine Angabe beschreibender Natur darstellt, die Aneignung seitens Einzelner von dem allgemeinen Verkehr besonders schwer empfunden werden würde. Dies gilt bei Bildern und in noch weit höherem Maasse bei Wörtern, die als Gattungs- oder Sortennamen mit der Zeit für den freien Verkehrganz unentbehrlich werden.

Von den täuschenden Zeichen wurde vorhin gesagt, dass sie überhaupt nicht geführt werden sollten und deshalb noch viel weniger mit staatlichem Schutz umkleidet werden dürfen.

Die Benutzung irreführender Zeichen war, soweit nicht ein Eingriff in das Firmenrecht vorlag, oder der besondere Thatbestand des Betruges gegeben war, früher frei. Jetzt hat sich dies durch das Verbot falscher Herkunftsbezeichnungen und durch das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 geändert. Zwar will dieses Gesetz den Kreis der Waarenbezeichnungen von seinem Geltungsbereich ausscheiden, indessen wird man etikettierte Waaren, die im Laden oder Schaufenster ausgestellt sind, doch wohl unter den Begriff der „Mittheilungen, die für einen grösseren Kreis von Personen bestimmt sind“, bringen können. Es sind auch bereits Entscheidungen ergangen, welche sogar die Benutzung eingetragener Etiketten wegen unrichtiger Angaben im Sinne jenes Gesetzes verbieten. Indessen hat das Reichsgericht nach dieser Richtung noch nicht gesprochen, und es bleibt daher abzuwarten, inwieweit die blosse Benutzung täuschender Etiketten wird gesetzlich verfolgt werden können.

Hier handelt es sich um die Unzulässigkeit eines für täuschende Waarenzeichen nachgesuchten staatlichen Schutzes. Unser Gesetz verbietet die Eintragung von Zeichen, welche Angaben enthalten, die den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen

und die Gefahr einer Täuschung begründen. Für die Prüfung durch das Patentamt ist ausserdem bestimmt, dass der irreführende Widerspruch mit den Thatsachen „ersichtlich“ sein muss. Da aber dieses Erforderniss für die gerichtliche Nachprüfung im Löschungsverfahren wegfällt, so handelt es sich dabei nur um eine Zuständigkeitsfrage, die hier auf sich beruhen mag. Dagegen wird für die Unzulässigkeit dreierlei vorausgesetzt:

1. es muss eine Angabe vorliegen,
2. diese Angabe muss den Thatsachen widersprechen,
3. dieser Widerspruch muss die Möglichkeit einer Täuschung nahe legen.

In der Praxis handelt es sich hauptsächlich um drei Gruppen von irreführenden Angaben, an denen jene drei Erfordernisse erläutert werden sollen, nämlich um Täuschung über die Art der Waare, über den Ort der Herkunft und über die Person des Herstellers.

Über die Art der Waare wird namentlich da eine Irreführung durch Waarenzeichen versucht, wo es sich um Ersatzstoffe handelt. Bei Etiketten für Kaffeesurrogate war es schwer, das Wort „Kaffee“ fernzuhalten. Die Wörter Kaffeeessenz, Kaffeeschrot, Kaffeemischung u. dergl. wurden vielfach mit der Begründung vertheidigt, dass kleine Leute, die hier als Abnehmer wesentlich in Frage kommen, nicht an Bohnenkaffee denken, wenn sie von der Kaffeemahlzeit, einer Tasse Kaffee u. dergl. sprechen. Indessen ist ungeachtet dieses Sprachgebrauchs das Wort „Kaffee“ für Bohnenkaffee doch in so weiten Kreisen gebräuchlich, dass die Gefahr einer Täuschung nahe liegt. Ähnlich verhält es sich bei der Margarine. Es soll dem Gewerbe der Margarinefabrikation und der Mehrzahl seiner Vertreter nicht zu nahe getreten werden. Allein wenn man Studien über Täuschung im Zeichenwesen machen will, so bietet das Liebäugeln der Margarine mit der Butter die beste Gelegenheit. Bald ist es die Darstellung eines Butterfasses, bald die einer Kuh, die gemolken wird, bald eine harmlose Blume mit der angeblich ebenso harmlosen Inschrift „Butterblume“. Dann finden sich Wortzeichen, die man wenigstens in erster Reihe auf Butter zu beziehen geneigt ist, wie z. B. „Meierei“, „Conditorei“, „Blätterteig“, „Feine Tafel“. Wenn man auf einem Stück, das wie Butter aussieht, das Wort „Feine Tafel“ eingepresst sieht, so wird man unwillkürlich an „feine Tafelbutter“ denken. Es ist viel verlangt, dass man „feine Tafel-Margarine“ ergänzen soll.

Ein Wortzeichen, das für Margarine noch eingetragen wurde, ist „Ochsenbutter.“ Jeder weiss, dass der Ochse das Fett für die Margarine und nicht die Milch für die Butter liefert. Wie oft aber mag mit der Wahl dieses Wortes auf die Gedankenlosigkeit glücklich speculirt sein!

An den Beispielen ist zu ersehen, dass auch bildliche Angaben durch das Gesetz getroffen werden. Es wird dabei vorausgesetzt, dass zwischen Bild und Waare eine Beziehung besteht, die entweder wahr oder falsch angegeben sein kann. So stellt das Bild einer Biene für Honig oder natürliches Wachs eine wahre, für Syrup oder künstliches Wachs eine unrichtige Angabe dar. Für andere Waaren, z. B. Tabak oder Eisenwaaren, wäre es ganz willkürlich gewählt und käme allenfalls nur als Sinnbild des Fleisches in Betracht. An dem Zeichen „Ochsenbutter“ lässt sich zweierlei erkennen. Eine Angabe kann zwar unrichtig, aber zugleich auch in solchem Maasse ungereimt sein, dass sie nicht leicht irreführt, dass man vielmehr überwiegend an einen Scherz oder eine Übertreibung denkt. Ferner kann eine unwahre Angabe mit einer richtigstellenden derart verbunden sein, dass der Gesamteindruck des Zeichens nicht mehr irreführt. Es wird hierbei indessen eine so enge Verbindung der beiden Angaben zu verlangen sein, dass die richtig stellende über der unwahren Angabe nicht übersehen werden kann. Ausserdem muss die richtigstellende Angabe in dem Zeichen selbst enthalten sein. Daher ist das Verlangen, täuschende Zeichen für Margarine deshalb zuzulassen, weil nach gesetzlicher Vorschrift jedes Verkaufgefäß für Margarine in auffälligen Lettern die Aufschrift „Margarine“ tragen müsse, unberechtigt.

Auch bei der Täuschung über den Herkunfts-ort ist der Gebrauch täuschender Zeichen von der Nachsuchung des Schutzes zu unterscheiden. Falsche Herkunftsbezeichnungen dürfen nicht angewendet werden, sofern damit bezweckt wird, über Beschaffenheit und Werth der Waare einen Irrthum zu erregen. Bei der Prüfung angemeldeter Zeichen auf Täuschungsgefahr kommt es nicht darauf an, ob dieser Zweck verfolgt wurde. Als Regel ist vielmehr festzuhalten, dass jede Angabe eines Ortes, der nicht zur Person des Anmelders oder zu der mit dem Zeichen zu versehenden Waare eine Beziehung hat, als unrichtig und zur Irreführung im Verkehr geeignet die Schutzfähigkeit des Zeichens ausschliesst. Dabei ist es nicht nothwendig, dass an dem angegebenen Orte gemeinhin eine bessere

Waare hergestellt zu werden pflegt, als an dem Wohnsitz des Anmelders, wenn auch dieser Fall sehr viel häufiger vorkommt, als der umgekehrte.

Ausnahmsweise kann ein Ortsname mit Bezug auf die Waare so fernliegend sein, dass man ihn ernstlich als Herkunftsor nicht auffasst und deshalb auch nicht getäuscht wird, so z. B. bei dem Worte „Congo“ als Aufschrift einer Farbstoffetikette. Umgekehrt kann ein Ortsname für eine bestimmte Waare so naheliegend und so häufig gebraucht sein, dass er im Verkehr zum Gattungsnamen für eine bestimmte Waare oder Sorte geworden ist, und man aus diesem Grunde nicht getäuscht wird. So besteht seit Jahrzehnten bei einer Reihe von Waaren ein redlicher Verkehrsgebrauch dahin, dass bestimmte Ortsnamen nicht die Herkunft, sondern die Beschaffenheit und Preislage angeben, wie z. B. das Wort „Zeltinger“ für einen leichten, billigen Moselwein.

Ein besonderes Interesse boten in neuerer Zeit die Etiketten für solche Schaumweine, die von französischen Firmen aus französischem Rohwein mit französischen Arbeitern und nach französischer Methode, aber innerhalb des deutschen Zollgebietes hergestellt werden. Wäre es gestattet, solche Schaumweine als echten französischen Champagner zu bezeichnen und lediglich mit dem Wohnsitz der herstellenden Firma: „Epernay“, „Reims“, „Ay“, zu versehen, so würde die innerhalb Deutschlands von Franzosen betriebene Champagnerfabrikation gegenüber der deutschen einen sehr grossen Vorsprung haben, da der in Flaschen eingeführte Champagnerwein mit 2 M. für die Flasche verzollt wird. Es ist nun hierbei zu erwägen, dass der Schaumwein durch die Güte des Rohstoffs zwar beeinflusst wird, dass er aber als fertige Handelswaare ein Fabrikat ist, und dass deshalb als Herstellungsort nur derjenige Ort gelten kann, wo der Rohwein oder Verschnittwein mittels eines umständlichen und für die Güte der Waare recht wesentlichen Verfahrens zu Schaumwein verarbeitet wurde. Soweit also auf den Etiketten solcher Schaumweine französischer Fabrikanten Städtenamen der Champagne sich befinden, muss für den Beschauer ersichtlich gemacht werden, dass der französische Ort nur Wohnsitz der Firma ist, während der Schaumwein in Deutschland hergestellt wurde. Hierzu genügt nicht ein klein gedruckter Randvermerk, der leicht übersehen werden kann, am wenigsten dann, wenn sein Inhalt den tatsächlichen Hergang verschleiert, ins-

besondre angibt, der Schaumwein sei in Deutschland „auf Flaschen gefüllt“ oder „fertig gestellt.“ Vielmehr ist eine Fassung zu wählen, welche auch für den mit der Schaumweinfabrikation minter Vertrauten erkennen lässt, dass nur der Rohwein oder die Cuvée aus Frankreich stammt, die Verarbeitung zu Schaumwein aber in Deutschland erfolgte.

Täuschende Angaben über die Person des Zeicheninhabers sind nicht selten. Hier ist es Aufgabe der Prüfungsbehörde, dafür zu sorgen, dass nicht die gesetzlichen Vorschriften, welche in der Richtung auf Firmenwahrheit ergangen sind, in ihrer Wirkung durch Markeneintragungen durchkreuzt werden, die auf Namen- oder Firmenschwindel hinauslaufen. Als Regel ist auch hier, wie bei Ortsnamen festzuhalten, dass jeder fremde Name, jede fremde oder fingirte Firma zur Irreführung im Verkehr geeignet ist.

Fremd ist ein Name nicht, sobald eine Beziehung zwischen dem Träger des Namens und der Waare besteht, durch die eine Täuschung ausgeschlossen wird. So kann der Fabrikant eines Arzneimittels den Namen des Arztes, der es verschrieben hat, der Fabrikant einer patentirten Waare den Namen des Erfinders verwenden, ohne zu täuschen. Auch der Name eines Geschäftsvorgängers oder eines früheren Angestellten wird in der Regel nicht irreführen.

Etwas schwieriger ist die Frage, ob überhaupt ein Personenname vorliegt. Es gibt Wörter, die Namen sein können, ausserdem aber noch eine andere als persönliche Bedeutung haben, z. B. „Löwe“, „Adler“, „Stern“. Kommen solche Wörter ohne weiteren Zusatz in Waarenzeichen vor, so wird man regelmässig an die betreffenden Zeichenmotive und nicht an Personen denken. Ferner gibt es Personennamen, die von einem unbefangenen Hörer ohne Weiteres auf bestimmte, ausserhalb des Waarenverkehrs stehende Personen bezogen werden, wie Fürsten, Staatsmänner, Feldherrn, Gelehrte, Künstler, Dichter, Erfinder. Auch solche Namen werden nicht als Namen der Zeicheninhaber aufgefasst und täuschen daher nicht. Endlich kann ein Name so ungewöhnlich gebildet sein, dass man ihn als frei erfundenes Wort auffasst und nicht auf die Person des Zeicheninhabers bezieht. So wurde für Cognac eine Marke „Ips“ angemeldet, die aus den Anfangsbuchstaben der Firma I. P. S. gebildet war. Schlägt man den Berliner Adresskalender auf, so findet man darin zwei Personen des Namens „Ips“. Dieser Umstand kann indessen für den Verkehr

nicht soweit in Betracht kommen, dass bei dem Wortzeichen „Ips“ Täuschungsgefahr anzunehmen wäre. Im Einzelfalle muss hier ein verständiges Ermessen den Ausschlag geben. Sofern hiernach Wörter, die als Namen in Betracht kommen können, für sich allein zuzulassen sind, ändert sich die Sachlage, sobald solche Wörter in der Form einer Firma erscheinen. Während das Wort „Adler“ für Fahrräder unbedenklich ist, ist eine fingirte Firma „C. Adler & Co.“ zu beanstanden.

Die Notwendigkeit der Verwendung von sog. Phantasiefirmen für Etiketten wurde mit besonderer Lebhaftigkeit bei französischem Cognac und englischen Nadeln vertheidigt. Man sagte, es bestehe eine Jahrzehnte alte Gepflogenheit, nur Waare bester Qualität mit der richtigen Firma zu versehen, weitere Sorten aber mit einer oder mehreren fingirten Firmen zu bezeichnen. Bei Cognac geht es so weit, dass von einzelnen Geschäften fünfzig und mehr Firmen verwendet werden, die zum Theil von früher bestehenden Fabriken entnommen, zum grössten Theil aber willkürlich erdichtet sind. Als Grund für das Festhalten an dieser Verkehrsseite wird geltend gemacht, dass keine Fabrik nur Waare erster Qualität herstellen könne, dass die beste Waare in der Schätzung der Abnehmer herabgesetzt werde, wenn auch geringere Sorten unter der nämlichen Firma erscheinen, und dass Waare, deren Etikette überhaupt nicht mit einer Firma versehen sei, schlechterdings unverkäuflich sein würde. Gerade dieser letztere Umstand aber gibt zu denken. Wenn es auch dem Käufer von Cognac gleichgültig ist, welche Firma er auf der Etikette sieht, so vertraut er doch, dass hinter dem Namen überhaupt irgend eine Person oder Gesellschaft steht, deren geschäftlicher Ruf mit dem Namen oder der Firma verknüpft ist. Er wird irreggeführt, wenn dies nicht der Fall, wenn vielmehr der Fabrikant eine durch minderwertige Waare in Verruf gebrachte Phantasiefirma sofort durch eine beliebige andere zu ersetzen in der Lage ist. Kann ein derartiger Verkehrsgebrauch nicht unterdrückt werden, so ist doch der Anspruch, ihn durch behördliche Eintragung zu einem gesetzmässigen zu stempeln, mit Recht zurückgewiesen worden.

Den beiden Hauptpunkten, die für die Prüfung von Bild- und Wortmarken gemeinsam in Betracht kommen — Freizeichen und Täuschungsgefahr —, fügt sich hier ein dritter an. Die Marke darf Anstössiges nicht enthalten. Was in Bezug auf Religion, Sittlichkeit, öffentliche Ordnung oder Politik

Ärgerniss erregen kann, soll der Zeichenrolle fernbleiben. Im Einzelnen ist die Entscheidung meist Sache des Gefühls und Taktes, sodass sich wenig Grundsätzliches darüber sagen lässt.

Eine Vorschrift, die für Bildmarken allein gilt, geht dahin, dass darin bestimmte öffentliche Wappen nicht enthalten sein dürfen. Dies beruht einerseits darauf, dass Sinnbilder öffentlicher Autorität herabgewürdigt werden könnten, wenn sie zum Gegenstände privater Ausschliessungsrechte gemacht würden, andererseits darauf, dass die freie Verwendung öffentlicher Wappen da, wo sie erlaubt ist, nicht beeinträchtigt werden soll. Im Einzelnen sind die manigfachen Schwierigkeiten in der Handhabung dieser Bestimmung ohne allgemeineres Interesse.

[Schluss folgt.]

Mittheilungen aus der organisch-chemischen Technik.

Von

Ludwig Paul, Charlottenburg.

A. Über die Darstellung des α -Naphylamins.

Durch die von O. N. Witt (Chem. Ind. 1887, 215) publicirte Methode der fabrikatorischen Darstellung von α -Naphylamin, erscheint es vielleicht überflüssig, noch weitere Versuche darüber zu veröffentlichen. Nun aber stellt dieselbe eine ausgearbeitete, im Grossen oft geprüfte, also feststehende Methode dar, während ich es mir zur Aufgabe gemacht habe, die Entwicklung einer solchen, durch Beschreibung von sich in ihren Resultaten immer besser darstellenden Versuchen zu zeigen. Dazu war um so mehr Veranlassung, als sich herausgestellt hat, dass bei Einhaltung der von Witt gegebenen Verhältnisse nicht so ohne Weiteres gute Resultate erzielt werden. Vielmehr bedarf es einer kleinen, in ihrer Wirkung aber bedeutungsvollen Abänderung. In der citirten Abhandlung nämlich ist vorgeschrieben, die zur Reduction bestimmte Menge Eisen und Salzsäure mit „etwas“ Wasser zusammenzumengen, dann zu erwärmen und das Nitronaphtalin einzutragen. Dieses dehnbare „etwas“ Wasser ist abzuändern und genau durch die 10fache Menge Wasser vom Gewicht der angewandten Salzsäure zu ersetzen.

I. Nitronaphtalin.

Wie schon Witt richtig bemerkt, ist die Darstellung von Mononitronaphtalin mit